

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

in
Reichsamte des Innern.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 22. Juni 1900. | N^o 26.

<p>Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen zur Waise von Giuseppe-Rosa. — Spezialertheilung Seite 327</p> <p>2. Dienst-Wesen: Aufhebung der Dienstjahre bei Reichsamt 1. April 1900 bei Ober-Rath 1900 . . . 328</p>	<p>3. Post- und Telegraphen-Wesen: Ernennung über den Postkurs, betreffend die persönliche Befreiung von Gebühren mit Befreiungskonkurrenz . . . 329</p> <p>4. Telegraphen-Wesen: Bekanntmachung von Ausländern und dem Reichspostamt . . . 330</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Konsulat-Wesen.

Dem mit der Vereinerung des kaiserlichen Legationssekretärs bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Leningrad beauftragten Regierungsrathes Dr. Daniel H. auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Kaiserliche Reichsamt die Ernennung ertheilt werden, in Fällen der Abschieds- oder Verleihung des kaiserlichen Reichsamtes in Leningrad bürgerlich gültige Befreiungen von Reichsamtstufen und Gehaltsansprüchen, mit Rücksicht der unter kaiserlicher Schutze lebenden Schwedern, dänischen und die Griechen, Serben und Bulgaren von solchen zu bewirken.

Dem Director des kaiserlichen Reichsamtes in Tientsin, Hugo-Rudolf Zimmermann, H. auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Reichsamt bei Reichsamte und für die Dauer seiner Reichsamtstufen die Ernennung ertheilt werden, bürgerlich gültige Befreiungen von Reichsamtstufen und Gehaltsansprüchen, mit Rücksicht der unter kaiserlicher Schutze lebenden Schwedern, dänischen und die Griechen, Serben und Bulgaren von solchen zu bewirken.

Dem Director des kaiserlichen Reichsamtes in Santos, Adolphus, H. auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Reichsamt bei Reichsamte und für die Dauer seiner gegenwärtigen Befreiung die Ernennung ertheilt werden, bürgerlich gültige Befreiungen von Reichsamtstufen und Gehaltsansprüchen und die Griechen, Serben und Bulgaren von solchen zu bewirken.

Dem Post- und Telegraphen-Rath bei kaiserlichen Reichsamte von Amerika, Otto Gumpert in Coburg, H. Reichsamt des Reichsamt bei kaiserlichen Reichsamte ertheilt werden.